



## Städtebauliche und private Erneuerung, was ist das?

In vielen Innenstädten stehen Wohn- und Geschäftsgebäude teilweise leer und ungenutzt da. Die Gründe sind vielfältig.

Die Stadt Bonndorf ist seit Jahren bemüht, die Attraktivität zu stärken und weiterzuentwickeln. Mit viel Engagement, auch der Eigentümer und verschiedener Initiativen konnten viele Maßnahmen umgesetzt werden. Diese Maßnahmen sollen nun fortgeführt werden. Mit dem Engagement der Eigentümer, Zuschüssen der Stadt und des Landes Baden-Württemberg (Landessanierungsprogramm) soll die Stärkung der Attraktivität des Stadtkerns als Wohn- und Einkaufsstandort fortgeführt werden.

In Rahmen des Landessanierungsprogramm „Stadtkern II“ fördert die Stadt die Erneuerung privater Gebäude durch die Gewährung eines Kostenerstattungsbetrages.

Für die privaten Eigentümer bedeutet dies:

Es können bestimmte Erneuerungsmaßnahmen am Gebäude eine nicht unerhebliche Förderung erfahren. Der Schwerpunkt bei der Förderung von Privatmaßnahmen liegt bei der Beseitigung von Missständen durch bauliche Maßnahmen, die den Gebrauchwert von Gebäuden nachhaltig erhöhen, insbesondere auch die energetische Erneuerung.

Beispiele für private Erneuerungsmaßnahmen:

- Einbau von Sammelheizanlagen
- Erneuerung von Fenstern durch Doppel- und Isolierverglasung
- Verbesserung des Wohnungsgrundrisses
- Einbau und Verbesserung der Elektroinstallation
- Einbau und Verbesserung von Einrichtungen des Wärme- und Schallschutzes
- Einbau und zeitgemäße Verbesserung von Sanitäranlagen (Bad, WC, Küche)
- Verbesserung des Putzes einschließlich neuer Farbgebung und Wärmedämmung
- Verbesserung der Dachhaut
- Verbesserung tragender Teile aufgrund ungenügender Gründung
- usw.

Grundsätzlich:

- Es muss sich um eine ganzheitliche Erneuerung handeln, d.h. wenn z.B. die Fenster durch Isolierverglasung erneuert werden, müssen auch die Wände und das Dach den energetischen Vorschriften entsprechen. Deshalb ist jedes Gebäude, dass erneuert werden soll ein Einzelfall. Die Ansprechpartner der Stadt Bonndorf und der STEG Stadtentwicklung stehen ihnen gerne für Fragen zur Verfügung.

- Die förderfähigen Maßnahmen müssen den Sanierungszielen der Stadt entsprechen und das Objekt muss im Sanierungsgebiet liegen.

Nicht gefördert werden jedoch reine Schönheitsreparaturen, Unterhaltungsarbeiten und geringfügige Aufwendungen, die dem Eigentümer zumutbar sind sowie Luxusmodernisierungen.

Ist aus städtebaulichen Gründen der Abbruch eines Gebäudes erforderlich, so können dem Eigentümer ebenfalls Entschädigungen gewährt werden.